BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISEN-BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V., BERLIN

DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V., BERLIN

VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEF-BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND INVESTMENT UND ASSET MANAGEMENT E.V., FRANKFURT

25. Juni 2015

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
per E-Mail: Michael.Sell@bmf.bund.de, IVD4@bmf.bund.de

Kontakt:
Dr. Daniel Hoffmann
Telefon: (030) 1663-3250
E-Mail: daniel.hoffmann@bdb.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Sehr geehrter Herr Sell,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die geplante Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes hat insbesondere auch Auswirkungen auf inhabergeführte Kreditinstitute, bei denen Anteile in Familienhand gehalten werden. Unsere Anmerkungen haben wir auf die für inhabergeführte Kreditinstitute wichtige Vorschrift zu „Finanzmitteln“ in § 13b Abs. 4 ErbStG-E beschränkt, zu der aus unserer Sicht noch notwendige Klarstellungen in das Gesetz eingefügt werden sollten.

Zu § 13b Abs. 4 ErbStG-E

Das Betriebsvermögen von Kreditinstituten besteht auf Grund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben („Eigenmittelausstattung") üblicherweise zum weitaus größten Teil, d.h. zu deutlich mehr als 50 Prozent, aus Verwaltungsvermögen. Bei Kreditinstituten besteht dieses im Wesentlichen aus Geldbeständen, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten und sowie vergleichbaren Forderungen und Wertpapieren. Damit Kreditinstitute in Privathand nicht von den erbschaftsteuerlichen Erleichterungen ausgenommen sind, wurde im Zuge der Erbschaftsteuerreform zum 1. Januar 2009 in § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 ErbStG geregelt, dass „Beteiligungen an Kapitalgesellschaften" (unterhalb der Mindestquote) und „Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen" nicht zum (schädlichen) Verwaltungsvermögen gehören, „wenn sie dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes (KWG) zuzurechnen sind".

Nach der geplanten Regelung in § 13b Abs. 3 Satz 1 ErbStG-E des Referentenentwurfs soll dasjenige Vermögen begünstigt sein, das seinem „Hauptzweck" nach einer originär gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient. Nach dieser Formulierung wäre das Vermögen inhabergeführter Kreditinstitute, deren Hauptzweck und originärer Inhalt des operativen Geschäfts sich auf Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen bezieht, eigentlich begünstigungsfähig. Dafür spricht wohl auch die Begründung zu § 13b Abs. 3 ErbStG-E auf S. 26 des Referentenentwurfs: „Die Definition nach dem Hauptzweck begünstigt zielgenau und folgerichtig beispielsweise auch die Verpachtung von Betrieben, die Betriebsaufspaltung jeder Art und das jeweils erfasste Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers, ohne dass es der bisherigen Rückausnahmen bedarf. Gleiches gilt für das Bank- und Versicherungsgewerbe sowie bei Wohnungsunternehmen und Kunsthändlern." Nach der Begründung soll sich an dem bisher bestehenden Zustand somit wohl nichts ändern. Dagegen könnte jedoch der klare Wortlaut des § 13b Abs. 4 ErbStG-E sprechen, nach dem „Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzmittel) zum begünstigten Vermögen gehören, soweit ihr gemeiner Wert nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden 20 Prozent des anzusetzenden gemeinen Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft nicht übersteigt". Fraglich ist daher, in welchem Verhältnis § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG-E zueinander stehen. Sieht man § 13b Abs. 4 ErbStG-E als lex specialis gegenüber der Regelung in § 13b Abs. 3 ErbStG an, so wären inhabergeführte Kreditinstitute zukünftig von den erbschaftsteuerlichen Erleichterungen ausgenommen. Für eine Einstufung des § 13b Abs. 4 ErbStG-E als lex specialis spricht die Formulierung in § 13b Abs. 3 Satz 3 ErbStG-E: „Liegt nach den Sätzen 1 und 2 begünstigtes Vermögen vor, sind die Absätze 4 bis 8 anzuwenden".

Dies hätte zur Folge, dass es im Erbfall von in Privathand befindlichen Banken zu erheblichen Steuerzahlungen käme, die im Zweifel aus dem Eigenkapital mit der Folge einer erheblichen Eigenkapitaleinbuße zu erbringen wären. Das Eigenkapital ist aber bankenrechtlich ein wesentlicher Bestandteil für die Weiterexistenz der Banken. Diese negative Folge wäre umso weniger verständlich, als es sich in den genannten Fällen nicht um missbräuchliche Gestaltungen handelt. Dies wäre bereits auf Grund der obligatorischen Aufsicht der Banken (BaFin) ausgeschlossen. Vielmehr würde bei Banken Betriebsvermögen im erbschaftsteuerlichen Sinn als nicht begünstigtes Vermögen definiert werden, dass gerade dem Hauptzweck und originären Inhalts des operativen Geschäfts dient.

Dringend erforderlich wäre daher eine Klarstellung im Gesetzestext des § 13b Abs. 4 ErbStG-E, dass Satz 1 dieser Norm nicht anwendbar ist, soweit sich die „Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen" auf den Hauptzweck des Unternehmens beziehen.

Petitum:

§ 13b Abs. 4 Satz 1 ErbStG-E wird wie folgt geändert:

Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzmittel), ***die nicht dem Hauptzweck eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes dienen***, gehören zum begünstigten Vermögen, soweit ihr gemeiner Wert nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden 20 Prozent des anzusetzenden gemeinen Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft nicht übersteigt.

Alternativ ist folgende Regelung möglich:

Es wird ein neuer § 13b Abs. 4 Satz 3 ErbStG-E eingefügt:

Satz 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Finanzmittel dem Hauptzweck eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die vorbezeichneten Verbände

Bundesverband deutscher Banken

Heinz-Udo Schaap

Dr. Daniel Hoffmann